



# HESSISCHER LANDTAG

17. 03. 2022

## Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 17.01.2022**

**Kenntnisprüfung und Prüfung der Qualifikation von Ärzten aus Krisenregionen**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesanwaltschaft hat nach Presseinformationen Ende Juli 2021 mitgeteilt, dass sie Anklage nach dem Weltrechtsprinzip gegen Alaa M. erhoben hat. Bei dem Angeklagten handelt es sich um einen Arzt, der von Syrien nach Deutschland geflohen ist. Er ist in 18 Fällen angeklagt, Menschen in seiner Heimat gefoltert und einen dieser anschließend getötet zu haben. In vier Fällen ist er angeklagt, einem Menschen schwere körperliche und seelische Schäden zugefügt zu haben. In zwei Fällen soll er versucht haben, einen anderen Menschen der Fortpflanzungsfähigkeit zu berauben. M. wurde bereits im Juni 2020 wegen des dringenden Verdachts auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit festgenommen und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft. Dies geht aus einem Bericht des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) hervor.

Fünf Jahre lang lebte Alaa M. in Deutschland, wo er zuletzt in einer Rehaklinik in Bad Wildungen im Landkreis Waldeck-Frankenberg arbeitete. Nach Europa kam M. nicht als Flüchtling, sondern mit einem Visum aus dem Staat Syrien, welcher von der Bundesregierung nach wie vor als Krisenregion eingestuft ist -als Arzt fiel er in die Kategorie „Mangelberufe“. Dass Alaa M. sich vor Gericht verantworten muss, machten seine ehemaligen Kollegen möglich. Sie beschuldigten ihn gegenüber einer syrischen Zeitung der Folter; Journalisten spürten ihn schließlich in Deutschland auf.

Noch in diesem Monat soll der Prozess vor dem Oberlandesgericht Frankfurt beginnen. Bei einer Verurteilung droht ihm eine lebenslange Freiheitsstrafe.

### Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen führt seit dem 30. Juni 2020 ein approbationsrechtliches Verfahren gegen Herrn M. Die Approbation als Arzt wurde Herrn M. durch die Landesdirektion Sachsen mit Datum vom 26. August 2015 erteilt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Ärzte aus Krisenregionen haben sich seit 2015 in Hessen zur Kenntnisprüfung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 der Bundesärzteordnung angemeldet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Da in der Anfrage offen bleibt, wie der Begriff der Krisenregion zu verstehen ist und für welche Staaten genau Daten erfragt werden, hat das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) exemplarisch die Zahlen für Syrien und Libyen erhoben.

Jahr	Syrien	Libyen
2015	9	1
2016	10	1
2017	84	1
2018	65	4
2019	45	2
2020	26	3
2021	26	4

Frage 2. Wie viele der o.a. angemeldeten Ärzte haben die Kenntnisprüfung seit 2015 bestanden, bzw. nicht bestanden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Jahr	Syrien		Libyen	
	bestanden	nicht bestanden	bestanden	nicht bestanden
2015	5	0	0	0
2016	7	3	1	1
2017	12	15	0	0
2018	50	15	1	0
2019	30	13	3	1
2020	30	12	1	0
2021	31	13	3	2

Die hierzu erhobenen Zahlen müssen in der Addition nicht mit den unter Ziffer 1 genannten Zahlen zur Antwort auf Frage 1 übereinstimmen, da für die Kandidatinnen und Kandidaten keine Verpflichtung besteht, die Kenntnisprüfung im Jahr der Anmeldung abzulegen. Die Anzahl der abgelegten Prüfungen kann dabei auch durch Wiederholungsprüfungen die Zahl der Anmeldungen überschreiten.

Frage 3. Welcher Prüfungsfragenkatalog wird den Ärzten bzgl. der Kenntnisprüfung vorgelegt und ist dieser obligatorisch in deutscher Sprache gefasst (bitte anhängen)?

Ein Prüfungsfragenkatalog existiert nicht. Lediglich für die Patientinnen- bzw. Patientenvorstellung wurden von der Landesärztekammer Hessen zur Vorbereitung der Schauspielpatientinnen bzw. -patienten sog. Fallvignetten ausgearbeitet, in die die zu Prüfenden kurz vor Prüfung Einblick nehmen können. Diese sind geistiges Eigentum der Landesärztekammer Hessen und können daher nicht veröffentlicht werden.

Frage 4. Wie viele Ärzte sind seit 2015 aus Krisenregionen nach Hessen eingereist und sind hier in ärztlichen Berufen tätig (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Das HLPUG verfügt über keine Datenerfassung, die Aussagen über die Einreise von Ärztinnen und Ärzten aus Krisenregionen, die in Hessen praktizieren, trifft.

Auch das Feststellen einer tatsächlichen Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Hessen nach der Approbationserteilung fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des HLPUG.

Frage 5. Wie viele Ärzte, die seit 2015 aus Krisenregionen nach Hessen eingereist sind, dürfen aus welchen Gründen nicht ärztlich praktizieren (bitte begründen)?

Das HLPUG hat keine statistischen Aufzeichnungen über die Staatsangehörigkeiten in Fällen, in denen eine Berufserlaubnis oder Approbation aus persönlichen Gründen nicht erteilt oder widerrufen wurde.

Frage 6. Gegenüber wie vielen aus Krisenregionen nach Hessen eingereisten Personen, die in Hessen ärztlich praktizieren wollen, ist eine Approbation wegen eines "Verhaltens, ... aus dem sich seiner Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt", i.S.d. § 3 Absatz 1 Nr. 2 der Bundesärzteordnung nicht zuerkannt worden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 7. Welche Prüfungen bzw. Qualifikationen müssen aus Krisenregionen einreisende Personen, die in Hessen ärztlich praktizieren wollen, im Allgemeinen vorweisen oder nachholen, um entsprechende Einreise- und Betätigungserlaubnisse zu erhalten?

Regelmäßig ist der Nachweis einer abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung notwendig, der im Studienland zur selbstständigen ärztlichen Berufsausübung berechtigt. Das HLPUG kann mangels Zuständigkeit daneben keine rechtliche Bewertung im Hinblick auf die für die Ausstellung von Einreiseerlaubnissen notwendigen Qualifikationen abgeben.

- Frage 8. Wie bzw. inwieweit werden aus Krisenregionen einreisende Personen, die in Hessen ärztlich praktizieren wollen, auf eine vorherige Begehung von Straftaten, welche sie insbesondere
- a) im Rahmen und mit unmittelbarem sachlichen Bezug zu ihrer vorherigen Berufsausübung und
  - b) namens und im Auftrag eines diktatorischen/terroristischen Akteurs in ihrem Herkunftsland begangen haben, überprüft und gegebenenfalls von der angestrebten Praktizierung ausgeschlossen?

Bei ausländischen Antragstellerinnen und Antragstellern wird die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ersetzt durch die Vorlage eines Äquivalents beim HLPUG aus den Ländern, in denen die Antragsstellerinnen und Antragsteller ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten (Strafregisterauszug). Zusätzlich wird ein sogenanntes Certificate of Good Standing angefordert, das Auskunft über mögliches berufliches Fehlverhalten gibt.

Wiesbaden, 15. März 2022

**Kai Klose**